



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Flächennutzungsplan 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven-

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 17.11.2015 beschlossen, für die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lindlar, Schloss Heiligenhoven- eine allgemeine Offenlage durchzuführen. Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Privatklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychoanalyse und einen Medical Garden zur Förderung der seelischen Gesundheit zu errichten. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Aufstellung des vorhabebezogenen Bebauungsplanes Nr. 6–Lindlar, Schloss Heiligenhoven- im Parallelverfahren erfolgt.

Der Entwurf zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Öffentlichkeit durch Aushang vorgestellt.

Die Auslegung der Planentwürfe, einschließlich Begründung und Umweltbericht, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

**vom 09.02.2016 bis einschließlich 09.03.2016**

zu folgenden Zeiten:

Mo.:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di., Mi. und Do.:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr.:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr		

#### **Umweltinformationen:**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Bauleitplanung verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung,
- Artenschutzprüfung.

Außerdem sind während der Offenlage die nachfolgend bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen einzusehen:

- Stellungnahme des Aggerverbandes vom 05.10.2015 betreffend Gewässer- randstreifen, Niederschlagswasserbeseitigung und Ausgleichsmaßnahmen

„Gewässerrandstreifen – An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Lennefer Bach. Auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 90a LWG entlang des Lennefer Baches ist zu achten. Darüber hinaus ist die Zugangsmöglichkeit zum Gewässer für die Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung - Durch die geplante bauliche Verdichtung und eine weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist zu beachten, dass bei der Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten.

Ausgleichsmaßnahmen – Seitens des Aggerverbandes ist im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen eine Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Umsetzungsfahrplans der WRRL für den Lennefer Bach wünschenswert.“

- Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 16.10.2015 betreffend der Belange Artenschutz, Landschaftspflege und Landschaftsgesetz.  
„Die Abteilung Artenschutz des Oberbergischen Kreises weist darauf hin, dass die Aussage in der Artenschutzprüfung zum Feldsperling (*Passer montanus*) nicht korrekt ist. Der Feldsperling ist kein Boden- sondern ein Höhlenbrüter. Aus landschaftspflegerischer Sicht - Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Eine Aussage, wie die externe Kompensation erfolgen soll, werden nachgereicht.“
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 24.09.2015 betreffend des Bodenschutzes  
„Wie im Landschaftspflegerischen Beitrag dargelegt, treten im Plangebiet auf Basis der im Geologischen Dienst als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50 000 schutzwürdige Böden auf. Im Zuge des geplanten Klinikneubaus gehen die Bodenfunktionen dieser Böden vollständig verloren. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wäre es wünschenswert, wenn eine ausreichende, bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensation für den Verlust der o.g. Böden (Versiegelung) vorgenommen werden könnte.“

### **Hinweise:**

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: [Petric.Newrzella@Lindlar.de](mailto:Petric.Newrzella@Lindlar.de)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 13.05.2014 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den .....

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

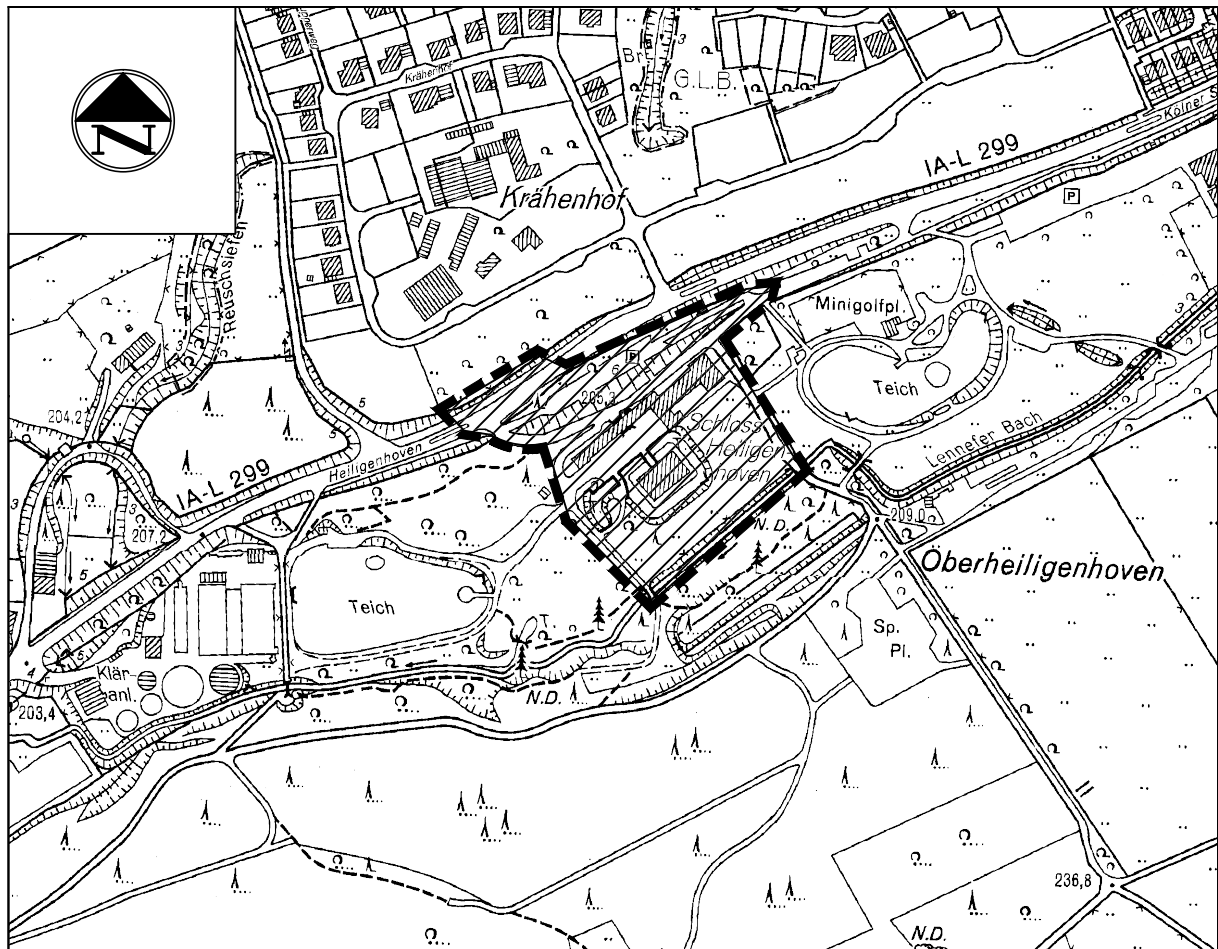
**aufgehängt am:**.....

**abgehängt am:**.....

**bestätigt** .....

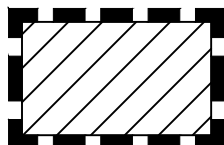


# Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



## Gemeinde Lindlar

69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
- Lindlar, Schloss Heiligenhoven -



Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
- Lindlar, Schloss Heiligenhoven -